

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 29. Juni 1946

29. Stück

**87.** Bundesgesetz: Zinsstreichungsgesetz.**88.** Bundesgesetz: Aufhebung des Demobilisierungsgesetzes.**89.** Verordnung: Befreiungstag.

**87.** Bundesgesetz vom 19. Februar 1946 über die Untersagung der Auszahlung von Dividenden für das Geschäftsjahr 1944 und die Vergütung von Einlagezinsen für das Kalenderjahr 1945 (Zinsstreichungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Für das Geschäftsjahr 1944 können die Hauptversammlungen der Aktiengesellschaften, welche über die Gewinnverteilung beschließen, nur die Zuweisung des ausgewiesenen Reingewinnes an die Rücklagen der Unternehmungen anordnen.

(2) Wenn eine Hauptversammlung einen Gewinnverteilungsbeschluß bereits gefaßt hat, ist dieser ungültig. Ausbezahlte Dividenden sind zurückzuerstatten.

§ 2. (1) Kreditunternehmungen dürfen für das Kalenderjahr 1945 für Einlagen jeder Art keine wie immer geartete Vergütung (Verzinsung) leisten. Soweit eine Vergütung (Zinsen) bezahlt worden ist, hat es dabei sein Bewenden.

(2) Bei Einlagen gegen vereinbarte Frist, welche sich in das Kalenderjahr 1946 erstreckt, gilt das Verbot des Abs. (1) sinngemäß.

§ 3. Das Zinsenthemmungsgesetz vom 21. Dezember 1945, B. G. Bl. Nr. 37/1946, tritt außer Kraft.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, bezüglich des § 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz, betraut.

Renner  
Figl Zimmermann Gerö

**88.** Bundesgesetz vom 15. Mai 1946, womit das Demobilisierungsgesetz vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 24, aufgehoben wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 12. Juni 1945 über die Sicherstellung militärischer Anlagen und die Einleitung der Demobilisierung (Demobilisierungsgesetz), St. G. Bl. Nr. 24, wird aufgehoben.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Renner  
Figl Schärf Helmer Gerö Hurdes  
Maisel Zimmermann Kraus Heisl Frenzel  
Krauland Übeleis Altmann Gruber Weinberger

**89.** Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 27. Juni 1946, betreffend die Feststellung des Tages, an dem die einzelnen Bundesländer und die Stadt Wien befreit wurden (Befreiungstag).

Auf Grund des § 13 des Bundesgesetzes vom 6. März 1946, B. G. Bl. Nr. 79, über die Einstellung von Strafverfahren, die Nachsicht von Strafen und die Tilgung von Verurteilungen aus Anlaß der Befreiung Österreichs (Befreiungsmnestie) wird verordnet:

Im Sinne der §§ 1 bis 5 und 12 der Befreiungsmnestie hat als Tag der Befreiung der einzelnen Bundesländer und der Stadt Wien zu gelten:

1. für die Stadt Wien der 13. April 1945,
2. für alle übrigen Bundesländer der 9. Mai 1945.

Schärf



# **BUNDESGESETZBLATT**

**FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH**

**Bezugspreis für das Jahr 1946**

**für ständige Bezieher im Inland . . . S 30.—**

**für ständige Bezieher im Ausland . . . S 40.—**

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto: Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, sowie beim Verlag der

**ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI**

**Wien III, Rennweg 12 a**